



8 A. Eingereichte Motion Hasler Beat (parteilos), Loser Roland (SP), Lüdi Simon (SP), Wüthrich Serge (GL) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2017: Verlängerte Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe und einzelne Anlässe im Sommer

Motionstext:

"Verlängerte Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe und einzelne Anlässe im Sommer

Antrag: Wir beantragen dem Gemeinderat die Umsetzung eines Konzeptes zur Verlängerung der Öffnungszeiten der Gastgewerbebetriebe in einem noch zu definierenden Perimeter in der Innenstadt von Langenthal an ausgewählten Wochenenden (Freitag- und Samstagnacht) der Sommermonate Juni, Juli und August, wie es auch die Städte Thun oder Bern für «mediterrane Nächte» bereits kennen. Es soll damit vorerst in einem Testbetrieb für zwei Sommer und nach Rücksprache mit den weiteren zu involvierenden Kreisen insbesondere ermöglicht werden, die Gäste bis maximal 02:00 Uhr draussen zu bewirten und bei einzelnen grossen Veranstaltungen in Langenthal (wie beispielsweise Hoffest, Wuhrplatzfest oder Street-Festival) auch Musik bis maximal 02:00 Uhr abzuspielen bzw. Konzerte zu spielen.

Begründung: Aufgrund der Veränderungen beim im Sommer herrschenden Klima werden die heisser werdenden Nächte dazu führen, dass sich das Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger insbesondere an den Wochenenden verändern wird. Schon heute sehen wir ein grosses Bedürfnis, schöne und lange warme Sommerabende in Gesellschaft draussen zu verbringen. Die geltenden Überzeitenregelungen schränken diese Möglichkeiten stark ein. Es ist heute auch an Wochenenden nicht möglich, länger als bis 00.30 Uhr draussen Getränke zu konsumieren oder Musik zu hören. Die strikten Regelungen mit Musikschluss draussen um 24.00 Uhr auf öffentlichem Grund wie dem Wuhrplatz sind bedauerlich, wenn Veranstaltungen wie das Street-Festival Langenthal oder das Wuhrplatzfest sowie auf privatem Grund das Hoffest viele Menschen nach Langenthal zusammenbringen. Für die vorliegende Motion wurden Abklärungen mit den Städten Thun und Solothurn sowie Bern vorgenommen, um die Regelungen zu verlängerten Nächten zu vergleichen. Hier wird die Regelung der Stadt Thun explizit erwähnt, wobei die dortigen Konzepte von Frau Janine Jauner abschliessend abgeklärt wurden. Daraus geht hervor, dass aus dem Rechtsdienst Thun bestätigt wurde, dass – nach Rücksprache mit beco und Regierungsstatthalter – sie sich auf insgesamt 12 Nächte (also 6 x 2 Wochenendnächte) beschränken müssen, soweit sie in eigener Kompetenz handeln wollen, da rechtlich gesehen eine fixe Dauer von jedem Wochenende während voller drei Monaten nur über das ordentliche Bewilligungsverfahren beim Regierungsstatthalter zu erreichen wäre. Die Stadt Thun kennt keine «eigenen» Überzeitenbewilligungen im Sinne des Gastgewebegesetzes (die sind in der Kompetenz des Regierungsstatthalteramts), sondern löst das Vorhaben – in Rücksprache mit dem beco und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt – über eine Sonderbestimmung zu den Freinächten, womit sie eine Verlängerung der Öffnungszeiten für eine beschränkte Anzahl Nächte in eigener Kompetenz ermöglichen können. Das sollte nicht mit den üblichen Überzeitbewilligungen vermengt werden, deren Ausstellung und Modalitäten in der Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramts liegen.

Nach den Abklärungen mit der Kantonspolizei Solothurn sind dort ebenfalls Bestrebungen im Gange, verlängerte Öffnungszeiten im Sommer zu ermöglichen, allerdings werden Entscheide dazu erst nach den kommenden Stadtpräsidentenwahlen gefällt. Die Stadt Bern kennt ebenfalls das Konzept der mediterranen Nächte für die Sommermonate. Aktuell wird das Thema auch in den Medien vermehrt diskutiert, wobei sich Stadtentwickler einig sind darin, dass die vorgeschlagenen oder bereits installierten Angebote die Attraktivität der Städte steigern können. Wir danken für das Interesse und die Unterstützung unserer Motion."

*Beat Hasler, Roland Loser, Simon Lüdi,
Serge Wüthrich und Mitunterzeichnende*



Stadtrat

Protokoll der 3. Sitzung von Montag, 26. Juni 2017

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.